Amt Schönberger Land

Fraktionsantrag für Gemeinde Selmsdorf	**Vorlage-Nr:** **VO/7/0234/2013** **Status:** **öffentlich** **Datum:** **14.10.2013** **Wiedervorlage:**
Sportförderrichtlinie Gemeinde Selmsdorf	
Fraktion	
Beratungsfolge	**Gemeindevertretung Selmsdorf**

Sachverhalt:
- siehe Anlage -

Anlage:
Antrag der CDU-Fraktion

Ausdruck vom: 11.04.2016
Seite: 1/1

Gemeindevertretung Selmsdorf

Fraktion der CDU

K.-H. Kniep, Schulstraße 4, 23923 Selmsdorf Telefon 038823 / 2 51-0 Fax -51

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
23923 Schönberg

TOP 11.9

Drucksache Nr.:
241013-GV8
TOP-Nr:

Selmsdorf, 12.10.2013
Unser Zeichen: KN

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Selmsdorf

verantwortlich:	Telefon:	Datum: 12.10.2013
Sitzungsart: öffentlich	Stellungnahme	
Gremium: Gemeindevertretung	Beratungstermin: 24.10.2013	

Leistungsbilanz der CDU-Fraktion 2009-2014

Tagesordnungspunkt:
Sportförderrichtlinie Gemeinde Selmsdorf

Sachverhalt:
Der Sport hat eine umfassende Funktion für das Gemeinwohl. Deswegen wurde er als Staatsziel in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen: Danach fördert das Land sportliche Betätigungen – die Teilnahme am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Die Sportförderung wird damit zu einer zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist freiwillige Aufgabe von Bund, Land und Kommunalen Körperschaften, die unterschiedlichen Bereiche des Sports zu fördern. Die Zusammenarbeit unter ihnen und dem »Freien Sport« basiert auf den Prinzipien der Subsidiarität und der Partnerschaft. Dabei gilt der Grundsatz der Autonomie des Sports.

Der Bund vertritt insbesondere die Belange des Spitzensports. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunale Gebietskörperschaften fördern überwiegend den Breitensport, den Behindertensport und den Nachwuchsleistungssport.

Die Landessportförderung richtet sich nach der Richtlinie des Landesförderinstitutes, der Sportförderrichtlinie, im Zusammenhang mit der Sportförderkonzeption des Landes und dem

Zuwendungsvertrag mit dem Landessportbund M-V. Darin werden die Grundlagen der Sportförderung für Vereine, Verbände, Landessportbund und Kommunen geregelt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben, Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundbewusstes Altern werden durch den Sport positiv befördert.

2. Die CDU-Fraktion stellt daher die Konzeption –Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Selmsdorf- zur Diskussion und Beschlußfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Amt Schönberger Land wird gebeten, entsprechend des Ansatzes zu Ziff. 2 der Beschlussvorschlages die Aufwendungen und Auszahlungen zu zuordnen.

Karl-Heinz Kniep
CDU-Fraktionsvorsitzender

Richtlinien für die Sportförderung der Gemeinde Selmsdorf

1. Allgemeines

1.1 Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts- und Sozialpolitik. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Gemeinde Selmsdorf den Selmsdorfer Sport, vor allem die Sportvereine als maßgeblichen Träger des Sports in dieser Gemeinde, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.

1.2 Ziel dieser Richtlinie ist es, den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine in der Gemeinde Selmsdorf und der Schulen sowie die sportliche Betätigung auch der nicht vereinsgebundenen Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde Selmsdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt werden.

1.3 Zweck dieser Richtlinie ist es, den Sport innerhalb der Gemeinde Selmsdorf entsprechend ihrer Maßgabe einheitlich zu fördern.

1.4 Alle Maßnahmen der Sportförderung der Gemeinde Selmsdorf sind **freiwillige Leistungen.**
Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde Selmsdorf behält sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Finanzmittel entsprechend seiner Priorität einzusetzen.

2. Inhalt der Sportförderung

Die Sportförderung der Gemeinde Selmsdorf umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:

- Überlassen von gemeindeeigenen Sportstätten und Sportgeräten
- Förderung vereinseigener Anlagen
- Zuschuss für die Anschaffung sogenannter Grundsportgeräte
- Mitgliederzuschüsse
- Zuschüsse für Großsportveranstaltungen
- Zuschüsse zu Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
- Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
- Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern/innen sowie Vereinsmanager-/innen
- Zuschüsse zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports
- Sonstige finanzielle Förderungen
- Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

Hinweis:

Zuschüsse für

- den Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- die Sanierung von Sportstätten
- die Modernisierung von Sportstätten
- den Erwerb von Sportstätten sowie
- der Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

werden entsprechend den Möglichkeiten durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder des zuständigen Ministerium **(nachfolgend als –Sportpauschale- bezeichnet)** nach einem durch

den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) beschlossenen gesonderten Verfahren gewährt. Dieses Verfahren ist Bestandteil dieser Richtlinien und in der **Anlage 1** dargestellt.

Ergänzende Bestimmungen sind unter Punkt 6.1.1 ausgeführt

3. Fördervoraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können nur Sportvereine finanziell unterstützt werden

3.1. die ihren Sitz in der Gemeinde Selmsdorf haben

3.2. die einer Mitgliederorganisation des Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. angehören,

3.3 deren Mitgliedsbeiträge mindestens folgende Höhe erreichen:
- bis 14 Jahre = 1,50 Euro
- bis 17 Jahre = 2,00 Euro
- ab 18 Jahre = 3,00 Euro

3.4 die nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes),

3.5 die mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern den Nachweis einer gezielten Jugendarbeit und Jugendförderung erbringen (Ausnahmen: Behindertensportvereine, Vereine mit für Jugendliche nicht oder nur eingeschränkt geeignete Sportarten wie z.B. Fallschirmspringen, Bobfahren etc.),

3.6 die durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge
allen Einzelpersonen ungeachtet ihres sozialen Standes eine Mitgliedschaft ermöglichen (Anmerkung: Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, sofern der vom Landesportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. für Jugendliche vorgeschriebene Mindestbeitrag nicht um das Fünfache überschritten wird),

3.7 die von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen und

3.8 die grundsätzlich innerhalb des Gemeindegebietes liegende Sportstätten nutzen bzw. dort über solche verfügen.

Die Regelungen zu den Punkten 3.3, 3.5 und 3.6 haben nur für Sportvereine Gültigkeit.

4. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks oder, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, schriftlich formlos bei der Gemeinde Selmsdorf zu stellen.

Antragsberechtigte ist nur der nach §26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder eines Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird dem antragstellenden Verein schriftlich mitgeteilt.

5. Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten und Sportgeräten

5.1. Die Gemeinde Selmsdorf bietet allen Sporttreibenden ein breitgefächertes Angebot unterschiedlicher Sportstätten, die mit erheblichen finanziellen Aufwänden errichtet wurden.

Dabei handelt es sich um u.a.:

- Einrichtungen für Großsportveranstaltungen,
- Sportplatzanlagen sowie Kleinspielfelder und
- Turn-, Sport- und Gymnastikhalle.

Das Vorhalten dieser Sportstätteninfrastruktur sowie die Übernahme der damit verbundenen Unterhaltungskosten bilden einen wesentlichen Kernbereich der Sportförderung und damit die Grundlage für die sportlichen Betätigungen sowohl im organisierten als auch im nicht organisierten Sport.

5.2. Die von der Gemeinde Selmsdorf geführten Sportstätten werden im Rahmen der jeweils geltenden

a) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Selmsdorf

b) Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen zu außerschulischen Zwecken

für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

5.3. Die in den gemeindeeigenen Sportanlagen vorhandenen Grundsportgeräte werden von der Gemeinde Selmsdorf für Übungszwecke und Amateur-Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.

6. Finanzielle Förderungen

6.1. Förderung vereinseigener Anlagen

6.1.1 Ergänzende Bestimmungen zur Sportpauschale
(vergleiche Hinweis Punkt 2.)

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

a) die Anlage je nach Art des Zuschusses mindestens 5 bis 30 Jahren nach dem Verwendungszweck erhalten bleibt,

b) Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,

c) Die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und andere Vereine nicht ausgeschlossen wird.

Hält der Zuschussempfänger die unter a) genannte Verpflichtung nicht ein, behält sich die Gemeinde Selmsdorf vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

6.1.2 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zu den Unterhaltungskosten vereinseigenen Sportanlagen, die auch von anderen genutzt werden, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe der für den Sportbetrieb nutzbaren Fläche.

Im Einzelnen werden für die aufgeführten Bereiche folgende Beträge gewährt:

Gedeckte Sportanlagen:

- Turnhallen/flächen einschließlich der dazugehörenden Umkleidebereiche	3,60 €/qm/Jahr
- Tennishallen	3,00 €/qm/Jahr
- Reithallen	0,30 €/qm/Jahr
- Sonstige sportlich genutzte Hallen- bzw. Innenflächen	2,50 €/qm/Jahr

Außensportanlagen:

-Tennisanlagen	0,15 €/qm/Jahr
- Sonstige Außensportanlagen	0,30€/qm/Jahr

Über Abweichungen von diesen Festlegungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der zuständige Fachausschuss.

Bei späteren größeren Instandsetzungen oder Umbauten können die Zuschüsse der letzten fünf Jahre auf den Bauzuschuss angerechnet werden.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten sind in der Regel bis zum 31. Januar für das laufende Wirtschaftsjahr unter Beifügung eines Benutzungsplanes schriftlich zu stellen.

Über die Bezuschussung von Sondersportanlagen wird grundsätzlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles durch den zuständigen Fachausschuss entschieden.

6.2. Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte

Für die Anschaffung vereinseigener Grundsportgeräte kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern der Anschaffungspreis mindestens 100,00 € je Einheit beträgt.
Bezuschussbar sind auch die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage des Gerätes.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 25 % des Höchstbetrages für das jeweilige Grundsportgerät. Eine Aufstellung der festgelegten Höchstbeträge ist diesen Richtlinien als **Anlage 2** beigefügt.

Der Erwerb ist durch die Vorlage entsprechender Originalbelege nachzuweisen. Für den Antrag selbst ist der entsprechende Vordrucksatz zu verwenden.

6.3 Mitgliederzuschüsse

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Zur Würdigung einer besonders qualifizierten Jugendarbeit werden gestaffelte Förderbeträge unter Berücksichtigung des Anteils jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl gezahlt.

Im Einzelnen erfolgt folgende Staffelung:

Anteil jugendlicher Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl	Fördergrundbetrag je Jugendlicher
bis 29,9 %	5,00 €
ab 30 %	8,00 €

Vereinsmitglieder Sportvereine der Gemeinde Selmsdorf:

Anteile je Vereinsmitglieder	Fördergrundbetrag
Mitglied eines Vereins	15,00 €
50 % bei Mitgliedschaft zweier Vereine	7,50 €

Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzuschüsse bildet die Mitgliedermeldung des Vereins für das jeweilige Vorjahr an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Über erforderliche Anpassungen der vorstehenden Beträge im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheidet der zuständige Fachausschuss. Die Auszahlung für das jeweilige Jahr erfolgt im Dezember.

6.4 Sportliche Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen können auf Antrag in Form einer Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung, die durch Vorlage eines detaillierten vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist, bezuschusst werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses die Gemeindevertretung.

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich erst, wenn durch die Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen im Original die tatsächlich entstandene Finanzierungslücke ermittelt ist.

6.4.1 Sport- und sportwerbende Veranstaltungen

Sport- und sportwerbende Veranstaltungen mit örtlicher und regionaler Bedeutung können auf Antrag im Einzelfall bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgaben gefördert werden, sofern diese 40% der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen.

Bis zu 75% des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung, der Rest nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geleistet werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Selmsdorf.

6.5 Sportveranstaltungen im Jugendbereich

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen im Jugendbereich mit überregionaler Beteiligung kann zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen auf Antrag ein Zuschuss zur Verringerung eines etwaigen Fehlbedarfs gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Selmsdorf.

6.6. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Amateur-Sportvereine erhalten für die Teilnahme ihrer jugendlichen Mitglieder an nationalen und internationalen Meisterschaften der deutschen Fachverbände eine Beihilfe zu den Fahrkosten.

Der Zuschuss wird auch für eine angemessene Zahl von Ersatzleuten bei Staffel- und Mannschaftswettbewerben sowie für Begleiter/ innen gezahlt.

Für je angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e Begleiter/in berücksichtigt werden. Abweichungen hiervon sind zulässig und im Einzelfall zu begründen.

Für jeweils 4 Teilnehmer/innen einschließlich Betreuer/in werden je Entfernungskilometer zwischen dem Heimatort und dem Veranstaltungsort 0,30 € gezahlt. Die Teilnahme an den Meisterschaften ist nachzuweisen.

Diese Beihilfe kann auch für die erwachsenen Mitglieder von Behindertensportvereinen gewährt werden.

6.7. Übungs- und Vereinsmanager/ -innenzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. erhalten die Vereine für die Tätigkeit der vom Fachverband anerkannten Übungsleiter/ -innen einen Zuschuss.

Zur Förderung des Einsatzes der Übungsleiter/ -innen gewährt die Gemeinde Selmsdorf auf den gezahlten Zuschuss des Vorjahres einen weitern Zuschuss in Höhe von 25%.

Für die Tätigkeit von Vereinsmanager/ -innen wird ein Zuschuss in Höhe von 31,25% jährlich je Einsatzkraft gezahlt.

6.8 Förderung des Leistungs- und Spitzensports

Der Leistungs- und Spitzensport der örtlichen Turn- und Sportvereine kann auf Antrag durch die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde Selmsdorf unterstützt werden.

Die Zuschüsse werden von der Gemeinde Selmsdorf auf Antrag gewährt.

Durch diese Maßnahme sollen alle Einzel- und Mannschaftssportarten, die von Fachverbänden des DeutschenSportBundes betrieben werden, sowie ihre örtlichen Trainingszentren gefördert werden.

6.9 Sonstige finanzielle Förderungen

6.9.1 Zu den Aufwendungen der Vereine für die Benutzung von Sportstätten können Zuschüsse gewährt werden. Die Entscheidung über die Zuschusshöhe trifft die Gemeinde Selmsdorf.

6.9.2 Über weitere Fördermaßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

7. Sonstige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen

7.1 Vereinsjubiläen

Aus Anlass des 25jährigen Vereinsjubiläums und für ein Vielfaches von 25 erhält jeder Verein auf Antrag eine Ehrengabe der Gemeinde Selmsdorf. Anträge sind über den jeweiligen Sportverein an die Gemeinde Selmsdorf zu richten.

7.2 Freizeitsport

Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch **organisatorische** Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch die kostenlose Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.

Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und fachlich unterstützt.

7.2 Beratungsleistungen

Die Sportvereine werden auf Wunsch durch den Fachausschuss der Gemeinde Selmsdorf fachlich beraten und organisatorisch betreut.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am ' in Kraft.

Entgegenstehende oder abweichende Regelungen sind von diesem Zeitpunkt an aufgehoben. Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise veröffentlicht sowie in den Internetauftritt der Gemeinde Selmsdorf unter www.selmsdorf.de aufgenommen.

9. Die Gemeinde Selmsdorf hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am beschlossen.

Anlage 1

Auszug aus der Vorlage: Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale

Der Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) der Gemeinde Selmsdorf hat in seiner Sitzung am xxxxxx 2007 folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Sportpauschale beschlossen:

2.1 Antragsvoraussetzungen für Vereinsmaßnahmen

Vereinsmaßnahmen werden nur gefördert, sofern die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vereins entsprechend den jeweils gültigen Sportförderrichtlinien der Gemeinde Selmsdorf (z.B. anerkannte Gemeinnützigkeit, Mitglied im Landessportbund Mechlenburg-Vorpommern e.V.) vorliegt.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Vereine haben einen schriftlichen Antrag einschließlich aussagefähiger Planunterlagen (Baupläne und –beschreibung, Finanzierungsplan) sowie eine detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 bei der Gemeinde Selmsdorf einzureichen. Den Unterlagen sind außerdem Angaben zur wöchentlichen Mindestnutzungszeit sowie zu den Mitgliederzahlen beizufügen.

2.2.2 Grundlage für die Entscheidung über die Finanzierung kommunaler Maßnahmen bildet unabhängig von den Entscheidungszuständigkeiten der KV M-V bzw. der Betriebssatzung, eine detaillierte Planung einschließlich einer Kostenschätzung nach DIN 276.

2.3 Bewilligungsverfahren

2.3.1 Die bisherigen Fördergrundbeträge des Landes sollen auch zukünftig als Bemessungsgrundlage Anwendung finden, soweit diese in der Anlage zu den ehemaligen Sportförderrichtlinien des Landes ausgewiesen sind.

2.3.2 Bei beantragten Modernisierungsmaßnahmen, die nicht in der vorgenannten Auflistung sind, erfolgt zunächst eine baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen, in deren Rahmen festzustellen ist, ob die durchzuführenden Arbeiten nach Art und Umfang zweckmäßig und ob die Preise angemessen sind.

2.3.3 Die Bearbeitung vorliegender Anträge erfolgt in der Reihenfolge, wie alle für eine sachgerechte Entscheidung benötigten Unterlagen vorliegen.

2.3.4 Bei Vereinsmaßnahmen ergeht nach Abschluss der Prüfung ein Bewilligungsbescheid, sofern noch ausreichend Mittel aus der -Sportpauschale- zur Verfügung stehen.
Bei Investitionszuschüssen sind Abschlagszahlungen mit Sicherheitseinbehalt möglich. Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen erfolgt dabei eine Auszahlung erst nach Vorlage und erfolgter Überprüfung des Verwendungsnachweises. Dies gilt für die endgültige Auszahlung bei Investitionszuschüssen entsprechend.

2.3.5 Sämtliche Verwendungsnachweise sind aufgrund der erforderlichen Fachlichkeit zu überprüfen. Die Gemeinde Selmsdorf beabsichtigt, mit der Prüfung die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Selmsdorf zu beauftragen. Die Abwicklung der Baufachlichkeits- und der Verwendungsnachweisprüfung wird dann auf der Grundlage einer noch zwischen den Sportvereinen und der Gemeinde Selmsdorf abzuschließenden Servicevereinbarung erfolgen (vgl. auch 2.3.2). Die Kosten für die Prüfung sind aus der -Sportpauschale- zu tragen und mindern den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend.

2.3.6 Im Falle gesicherter Finanzierungen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

2.3.7 Um Situationen vorzubeugen, in denen eine große Maßnahme im Falle der Mittelbewilligung zahlreiche kleinere blockieren oder verhindern würde, darf der Förderbetrag grundsätzlich 20% der jeweils zur Verfügung stehenden -Sportpauschale- nicht übersteigen. Über Ausnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

2.3.8 Bei der Bewilligung eines Zuschusses im Rahmen der kommunalen Sportförderung bezogen auf einen Zuschuss bzw. auf ein Darlehen des Landesportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V., wird wie bisher verfahren. Die baufachliche Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt dabei im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.

2.4 Förderhöhen für Maßnahmen von Sportvereinen

2.4.1 Bei Maßnahmen, bei denen ein Fördergrundbetrag vorliegt, wird ein Investitionszuschuss in Höhe von 78% gewährt.

2.4.2 Bei Modernisierungen ohne Bemessungsgrundlage wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der nach Prüfung anerkannten Kosten bewilligt.

2.4.3 Erhält der Verein einen Zuschuss oder ein Darlehen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommer e.V im Rahmen des Investitionshilfe-Programms für Vereine, beträgt der Fördersatz 30% des Zuschusses bzw. Darlehens des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2.5 Verfahrenszuständigkeiten

Die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung im Einzelfall erfolgt durch den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Haupt- und Finanzausschuss).

Der Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) erhält einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung. Entscheidungszuständigkeiten nach der KV M-V bleiben hiervon unberührt.

Vereinsname

Vereinskennziffer:

Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid:
vom:
(bitte Kopie beifügen)

ANTRAG
auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Grundsportgeräten

1. Zur Durchführung unserer sportlichen Aufgaben bitten wir um Bewilligung eines Zuschusses für unsere _____ Abteilung in Höhe von _____ Euro

Es soll beschafft werden:

Gegenstand	Stückzahl	Kosten je Stück (€)	Gesamtkosten (€)
		Gesamtkosten:	

Kostenvoranschlag ist beizufügen!

2. FINANZIERUNGSPLAN

Gesamtkosten	€
Eigenleistung des Antragstellers	€
Beantragter Zuschuß LSB	€
Beantragter Zuschuß	€
Sonstige Beihilfen	€

3. **Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung:**

4. **Welchen Fachverbänden ist der Verein in Nordrhein-Westfalen angeschlossen?**

5. **Anzahl der Mitglieder**
(lt. Bestandserhebungsbogen)

	Gesamtverein	Abteilung, für die der Antrag gestellt wurde
a) bis 18 Jahre		
b) über 18 Jahre		

6. **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

a) Kinder	€ jährlich
b) Jugendliche bis 18 Jahre	€ jährlich
c) Erwachsene	€ jährlich

7. **Gemeinnützigkeitserklärung**

Wir erklären, daß unser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
Der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid wurde vom Finanzamt am _____ ausgestellt.

Unterschrift d. Vorsitzenden

Unterschrift d. Abteilungsleiters

(Vereinsstempel)

Die Beihilfe bitten wir auf unser Konto Nr. bei der
(BLZ) zu überweisen.

Überweisungen sind nur auf das Vereinskonto möglich!

Für eventuelle Rückfragen steht zur Verfügung:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

(Vereinsbezeichnung)

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name, Anschrift (d.Zuwendenden)
Betrag (Ziff.) (in Buchstaben) Tag der Zuwendung

Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis etc.)

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem

☐ Betriebsvermögen ☐ Privatvermögen

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, liegen vor.

☐ Rechnung ☐ Gutachten

Wir sind wegen Förderung des Sports durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ StNr. _____, vom _____ /vorläufig ab_____ als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

_____

_____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl 1 S. 884).

(Vereinsbezeichnung)

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name, Anschrift (d.Zuwendenden)
Betrag (Ziff.) (in Buchstaben) Tag der Zuwendung

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ StNr. _____, vom _____ /vorläufig ab_____ als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

_____

_____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 -BStBl I S. 884).

Vereinsname

Vereinskennziffer: _

Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid:
vom:
(bitte Kopie beifügen)

ANTRAG
auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Grundsportgeräten

1. Zur Durchführung unserer sportlichen Aufgaben bitten wir um Bewilligung eines Zuschusses für unsere _____ Abteilung in Höhe von _____ Euro

Es soll beschafft werden:

Gegenstand	Stückzahl	Kosten je Stück (€)	Gesamtkosten (€)
		Gesamtkosten:	

Kostenvoranschlag ist beizufügen!

2. FINANZIERUNGSPLAN

Gesamtkosten	€
Eigenleistung des Antragstellers	€
Beantragter Zuschuß LSB	€
Beantragter Zuschuß	€
Sonstige Beihilfen	€

3. **Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung:**

4. **Welchen Fachverbänden ist der Verein in Nordrhein-Westfalen angeschlossen?**

5. **Anzahl der Mitglieder**
(lt. Bestandserhebungsbogen)

	Gesamtverein	Abteilung, für die der Antrag gestellt wurde
a) bis 18 Jahre		
b) über 18 Jahre		

6. **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

a) Kinder	€ jährlich
b) Jugendliche bis 18 Jahre	€ jährlich
c) Erwachsene	€ jährlich

7. **Gemeinnützigkeitserklärung**

Wir erklären, daß unser Verein als gemeinnützig anerkannt ist.
Der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid wurde vom Finanzamt am _____ ausgestellt.

Unterschrift d. Vorsitzenden

Unterschrift d. Abteilungsleiters

(Vereinsstempel)

Die Beihilfe bitten wir auf unser Konto Nr. bei der
(BLZ) zu überweisen.

Überweisungen sind nur auf das Vereinskonto möglich!

Für eventuelle Rückfragen steht zur Verfügung:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon (mit Vorwahl)

(Vereinsbezeichnung)

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name, Anschrift (d.Zuwendenden)
Betrag (Ziff.) (in Buchstaben) Tag der Zuwendung

Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis etc.)

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem

☐ Betriebsvermögen ☐ Privatvermögen

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, liegen vor.

☐ Rechnung ☐ Gutachten

Wir sind wegen Förderung des Sports durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ StNr. _____, vom _____/vorläufig ab_____ als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

_____

_____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

(Vereinsbezeichnung)

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name, Anschrift (d.Zuwendenden)
Betrag (Ziff.) (in Buchstaben) Tag der Zuwendung

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ StNr. _____, vom _____ /vorläufig ab_____ als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

_____

_____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 -BStBl I S. 884).